



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 29

Nummer 17

Datum 14.05.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 19 Wahlbekanntmachung für die am 26.05.2019 stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



19

Wahlbekanntmachung

- 1 Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

2. Die Stadt Leichlingen (Rheinland) ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirks Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	Geschäftsstelle Rhein. Schützenbund 010	Geschäftsstelle Rhein. Schützenbund
020	Kindergarten Förstchen 020	Kindergarten Förstchen
030	Am Heidchen 030	Gaststätte VIANA
040	Städt. Bauhof 040	Städt. Bauhof
050	Schule Uferstraße 050	Schule Uferstraße
060	Bistro Café Lanzelot 060	Bistro Café Lanzelot
070	Altenzentrum Hasensprungmühle 070	Altenzentrum Hasensprungmühle
080	Stadtbücherei 080	Stadtbücherei
090	Kinder/Jugenddorf St. Heribert 090	Kinder/Jugenddorf St. Heribert
100	Schule Kirchstraße 100	Schule Kirchstraße
110	Realschule Am Hammer 110	Realschule Am Hammer
120	Schule Bennert 120	Schule Bennert
130	Pilgerheim Weltersbach 130	Pilgerheim Weltersbach
140	Sängerheim Herscheid 140	Sängerheim Herscheid
150	Bürgerbegegnungsstätte Witzhelden 150	Bürgerbegegnungsstätte Witzhelden
160	Martin-Buber-Schule 160	Martin-Buber-Schule

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr in 42799 Leichlingen (Rheinland), Rathaus, Am Büscherhof 1 zusammen.

3. Jede*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger*innen einen gültigen Identitätsausweis – oder einen Reisepass zur Wahl mitzubringen.



Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede*r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede*r Wähler*in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/der Wähler*in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab

dass sie/er auf den rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede*r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Leichlingen (Rheinland), den 10.05.2019

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Gutendorf